



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2020
(OR. en)

11651/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0080(NLE)

UD 264

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Im Namen der Union in der Weltzollorganisation zu vertretender Standpunkt zur Annahme von Erläuterungen, Einreichungsa-visen oder sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens

I. Im Namen der Union in der Weltzollorganisation zu vertretender Standpunkt zur Annahme von Erläuterungen, Einreichungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens.

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) verfährt die Europäische Union wie folgt:

- a) sie fördert und erleichtert die zolltarifliche Einreichung von Waren und die einheitliche Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems (HS), leistet einen Beitrag dazu und verringert die Anzahl der Fälle und Streitigkeiten, die unterschiedliche Auslegungen des HS betreffen;
- b) sie arbeitet auf die angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für Beschlüsse des Ausschusses für das Harmonisierte System (HSC) hin und stellt sicher, dass Beschlüsse, die in der WZO erlassen werden, mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und dem dazugehörigen Änderungsprotokoll (HS-Übereinkommen)¹ vereinbar sind;
- c) sie stellt sicher, dass die in der WZO erlassenen Maßnahmen den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS entsprechen;

¹ ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 3.

- d) sie tritt für Standpunkte ein, die mit den von der Union in dem betreffenden Bereich ausgearbeiteten bewährten Verfahren vereinbar sind;
- e) sie fördert die Vereinfachung und Modernisierung der HS-Nomenklatur entsprechend dem sich weiterentwickelnden Nutzerbedarf und den Entwicklung neuer Technologien;
- f) sie gewährleistet die Kohärenz mit anderen politischen Maßnahmen und internationalen Verpflichtungen der Union, soweit das in Anbetracht des besonderen Charakters der zolltariflichen Einreihung von Belang ist.

2. KRITERIEN

Die im Namen der Union in der WZO zu vertretenden Standpunkte:

- a) werden anhand folgender allgemeiner Kriterien festgelegt:
 - der Grundsatz, demzufolge im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zolltarifliche Einreihung von Waren generell in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen ist, so wie sie im Wortlaut der einschlägigen Positionen des HS und in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln definiert sind; und
 - die im Anhang des HS-Übereinkommens festgelegten allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS.

- b) berücksichtigen gegebenenfalls die folgenden besonderen Kriterien:
- Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der zolltariflichen Einreihung von Waren,
 - HS-Nomenklatur und HS-Erläuterungen, Einreichungsavisen und Beschlüsse des HSC,
 - Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (KN)¹ und Erläuterungen zur KN,
 - Einreichungsverordnungen und -beschlüsse der Kommission,
 - Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur, und
 - alle sonstigen Rechtsakte oder Leitlinien im Zusammenhang mit der zolltariflichen Einreihung von Waren, die vom Rat oder der Kommission ausgearbeitet werden.

3. ORIENTIERUNGEN

Die Union ist, sofern angebracht, bestrebt, den Erlass folgender Beschlüsse in der WZO im Einklang mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Grundsätzen und Kriterien zu unterstützen:

- a) Vorschlag und Ausarbeitung von Erläuterungen, Einreichungsavisen oder sonstigen Stellungnahmen als Hilfestellung zur Auslegung des HS;

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- b) Ausarbeitung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des HS.
- II. Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkts zur Annahme von Erläuterungen, Einreihungsavisen oder anderen Stellungnahmen zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems im Rahmen des HS-Übereinkommens
1. Vor jeder Sitzung des HSC, in der der HSC aufgerufen ist, Beschlüsse zu erlassen, die Rechtswirkungen für die Union entfalten, sind die erforderlichen Schritte in einer Weise zu setzen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Abschnitt I niedergelegten Grundsätzen, Kriterien und Orientierungen Rechnung trägt. Um die Rechte und Interessen der Union in der WZO zu wahren, schenkt die Kommission der Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen gemäß der Geschäftsordnung des HSC besondere Beachtung.
2. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen dem Rat vor jeder in Nummer 1 genannten Sitzung des HSC zeitgerecht schriftliche Unterlagen mit den Einzelheiten zur vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union für die Erörterung und Billigung der Details des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts. Der Rat prüft die Dokumente der Kommission innerhalb des bestmöglichen zeitlichen Rahmens.

Sollte der Rat einen bestimmten Teil des Vorschlags nicht billigen, wird die Kommission in der Sitzung des HSC keinen Standpunkt der Union zu diesem Teil vertreten.

3. Weicht der Standpunkt der Union wesentlich von dem vom HS-Ausschuss angenommenen Beschluss ab, so übermittelt die Kommission dem Rat zur Erörterung und Billigung ausreichend lange vor Ablauf der Frist des Artikels 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens ein schriftliches Dokument, in dem festgelegt wird, dass der (die) betreffende(n) Beschluss (Beschlüsse) angenommen werden kann (können), oder dass die Angelegenheit an den WZO-Rat verwiesen und zur erneuten Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens an den HSC verwiesen werden muss.
 4. Um die Rechte der Union zu wahren und zu vermeiden, dass in der WZO ein Beschluss in einer Angelegenheit gefasst wird, zu der der Rat nicht vor Ablauf der Frist des Artikels 8 Absatz 2 des HS-Übereinkommens Stellung nehmen kann, beantragt die Kommission im Namen der Union, dass der WZO-Rat mit der Angelegenheit befasst wird und diese anschließend dem HSC zur erneuten Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 3 des HS-Übereinkommens vorgelegt wird.
-